

DER BÜRGERMEISTER
DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Wien, 5. August 2024

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrer am 25. Juni 2024 zur Zahl PGL-889373-2024-KFP/GF eingebrachten schriftlichen Anfrage betreffend „Leistungen der Stadt Wien für Alt-Bürgermeister Dr. Michael Häupl“ teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Der betreffende Bedienstete ist Mitarbeiter der MA 68 und wird entsprechend seiner Besoldungseinreihung entlohnt.

Zu 5. bis 7.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu 8.:

Den vorliegenden Informationen zu Folge wird Herrn Dr. Häupl als aktiv tätigem Präsidenten des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds von diesem ein Büro und eine

überwiegend für ihn tätige Sekretariatskraft zur Verfügung gestellt. Als selbständiger Rechtsträger ist der genannte Fonds eine von der Stadt Wien unterschiedliche Einrichtung und sind dessen (privatrechtliche) Tätigkeiten vom gemeinderätlichen Interpellationsrecht nach § 15 Abs. 2 WStV nicht umfasst.

Zu 9. und 10.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

Zu 11.:

Keine.

Zu 12. und 13.:

Dr. Michael Häupl hat in seiner langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister der Stadt Wien unzählige Drohungen erhalten, wie im Übrigen auch dessen Amtsvorgänger. Aufgrund der von Expert*innenseite konstatierten, real einzuschätzenden Gefahr wurde entschieden, bei ihm - wie etwa auch bei Dr. Helmut Zilk - den Personenschutz über sein Ausscheiden aus der Stadtregierung hinaus fortzuführen. Dies erfolgt so seit Juni 2018.

Da der Personenschutz auch tief in das Privatleben der zu schützenden Person eingreift, ist die Wahl naheliegender Weise auf jemanden gefallen, der schon in den Jahren davor das Vertrauen des ehemaligen Bürgermeisters hatte. Daher wurde sein langjähriger Lenker, ein auch in den Belangen des Personenschutzes ausgebildeter Feuerwehrmann der MA 68, ausgewählt.

Zu 14.:

Festzuhalten ist, dass der Bürgermeister sowie die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte bei der Beantwortung von Anfragen an das Grundrecht auf Datenschutz gebunden sind (vgl. Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Kurzkomentar, 2. Auflage, Seite 24).

Vor diesem Hintergrund erscheint daher eine Darlegung der Bezüge des betreffenden Bediensteten bzw. der im nachgefragten Zeitraum angefallenen jährlichen Besoldungskosten für seine Person rechtlich nicht tunlich.

Zu 15.:

Der betreffende Bedienstete wird laufend nach dem Fortbildungskatalog der Wache Rathaus ausgebildet und kontinuierlich geschult.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Ludwig

Herrn
Gemeinderat
Maximilian Krauss, MA

FPÖ-Klub im Rathaus